



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2026

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 30.04.2026

Krankmeldungen im Prüfungswesen – Wie entwickelt sich die Zahl der Krankmeldungen bei Hochschulprüfungen in Hessen und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen sind ein fester Bestandteil des Hochschulalltags. Studierende müssen im Krankheitsfall regelmäßig ein ärztliches Attest vorlegen, um einen Rücktritt von Prüfungen zu rechtfertigen, da andernfalls die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Die konkreten Anforderungen an solche Atteste sowie die Verfahren zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit sind jedoch nicht einheitlich geregelt, sondern werden im Rahmen der Selbstverwaltung von den Hochschulen individuell festgelegt. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich Fristen, Nachweispflichten und Umfang der Atteste, etwa zur Frage, welche Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind. Vor dem Hintergrund steigender psychischer Belastungen im Studium sowie möglicher Fehlanreize durch Prüfungsordnungen stellt sich die Frage, wie belastbar die Datenlage ist und ob Anpassungen in Organisation und Regelwerk erforderlich sind, um Fairness und Transparenz zu gewährleisten.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Die Etablierung rechtssicherer und missbrauchsverhindernder Verfahren für den krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen und die Glaubhaftmachung der dem Rücktritt zu Grunde liegenden Umstände an den Hochschulen ist unverzichtbar. Da die Regelungen den hochschulischen und fachlichen Gegebenheiten – etwa den sonstigen Rücktrittsregelungen – korrespondieren müssen, ist ein Auseinanderfallen von Detailregelungen denkbar und kollidiert nicht mit den zuvor genannten Grundsätzen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Daten liegen der Landesregierung zur Anzahl von Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen an staatlichen Hochschulen in Hessen vor?
- Frage 2 Wie haben sich die Krankmeldungen bei Prüfungen an staatlichen Hochschulen in Hessen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zu den Fragen 1 und 2 wird auf die Anlage verwiesen. Da die Landesregierung keine unmittelbaren Erkenntnisse zu den erfragten Daten hat, wurden die Hochschulen abgefragt. Die Frage 2 zielt auf die Abfrage komplexer Sachverhalte, auch aus vorangegangenen Legislaturperioden, ab und umfasst einen langen Abfragezeitraum. Da eine derart umfassende Abfrage im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich ist, wurde der Zeitraum 1. Januar 2022 bis 5. Mai 2026 (Datum der Hochschulabfrage) zugrunde gelegt.

Darüber hinaus haben einzelne Hochschulen noch die nachfolgenden Hinweise gegeben. Quantitative Veränderungen seien mitunter durch zum Beispiel die Änderung prüfungsrechtlicher Modalitäten zur Einreichung von Attesten, der zunehmenden Verbesserung der Erfassung der Rücktritte oder der Corona-Pandemie (zum Beispiel durch großzügigere Rücktrittsregelungen) geschuldet.

Die Hochschule für Bildende Künste-Städelschule meldete zu den Fragen 2, 3 und 4 Fehlanzeige. Das Prüfungsamt habe in den angefragten Jahren keine Krankmeldung dokumentiert.

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt meldete ebenfalls zu den Fragen 2, 3 und 4 Fehlanzeige, da keine Statistik hierzu geführt werde.

Frage 3 Werden Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen an staatlichen Hochschulen in Hessen systematisch erfasst?

Frage 4 Aus welchen Gründen erfolgt keine einheitliche Erfassung von Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen, sofern eine solche nicht besteht?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine systematische Erfassung von Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen erfolgt lediglich vereinzelt an Hochschulen.

Zu den Gründen, warum keine einheitliche Erfassung erfolge, gaben die betroffenen Hochschulen Folgendes an: Die Goethe-Universität Frankfurt gab an, dass zwischen Modulprüfungen und Studienleistungen zu unterscheiden sei. Krankmeldungen bei Klausuren, die eine Studienleistung darstellten, würden nicht erfasst. Prüfungstermine, die individuell zwischen Prüfling und Prüfenden vereinbart würden, entzögen sich der Kontrolle des Prüfungsamtes. Sofern hier Termine wegen Krankheit verschoben würden, werde dies in den wenigsten Fällen ans Prüfungsamt gemeldet und erfasst.

Die Philipps-Universität Marburg antwortete Folgendes: Fachbereiche könnten eine Rückmeldefrist definieren. Innerhalb dieser Frist könnten Studierende auch ohne Grund zurücktreten. Erst wenn diese Frist abgelaufen sei, würden andere Regeln gelten und es werde gegebenenfalls erfasst, dass es einen „Attestierten Rücktritt“ gebe. Dies könne eine Krankmeldung sein, es könne aber auch ein anderer Grund vorliegen. Die Regelungen für Rücktritte könnten sich von Fachbereich zu Fachbereich unterscheiden; Arbeitsprozesse würden sich ebenfalls unterscheiden, zum Beispiel hinsichtlich der Frage, wer die Krankmeldung eintrage; hierdurch gebe es eine unterschiedliche Datenqualität. Die prüfungsrechtliche Relevanz dafür, wie genau ein Rücktritt erfasst werden müsse, könne unterschiedlich sein. Eine präzise statistische Auswertung von krankheitsbedingten Rücktritten sei prüfungsrechtlich nicht relevant; daher würden krankheitsbedingte Rücktritte auch nur zweckgebunden und nicht für eine systematische Auswertung dokumentiert.

Die Hochschule Geisenheim University gab an, dass bei semesterbegleitenden Prüfungsformen mit jährlichem Angebot und ohne einheitlichen Prüfungstermin die Abwicklung von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen aus systemtechnischen und organisatorischen Gründen direkt über die Dozierenden erfolge, da eine zentrale Erfassung über die Prüfungsverwaltung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und praktisch nur schwer umsetzbar wäre.

Die Frankfurt University of Applied Sciences erklärte, dass Datenschutzgesetze zur größtmöglichen Sparsamkeit in der Erfassung von sensiblen Studierendendaten anhalten würden. Insofern es keine Notwendigkeit gäbe, diese Daten nachzuhalten, zu speichern oder darüber an interne/externe Stellen zu berichten, gäbe es auch keine Notwendigkeit zur Erfassung. Eine Erfassung sei auch nicht notwendig, wenn die Ursache einer Maßnahme im weiteren Verlauf keine prüfungsrechtliche Konsequenz mehr habe.

Die Hochschule Darmstadt antwortete, dass Krankmeldungen in den Fachbereichen erfasst würden, sowohl auf Papier als auch digital, aber die Erfassung händisch ausgewertet werden müsste, wofür die personellen Kapazitäten nicht ausreichen.

Frage 5 Inwieweit sind die Daten zu Krankmeldungen bei Prüfungen zwischen den staatlichen Hochschulen in Hessen vergleichbar?

Die Antworten zu den vorstehenden Fragen machen deutlich, dass keine einheitliche Praxis der Hochschulen bei der Datenerfassung zu Krankmeldungen existiert und somit keine unmittelbare Vergleichbarkeit gegeben ist.

Frage 6 Welche Regelungen gelten aktuell an staatlichen Hochschulen in Hessen für die Vorlage ärztlicher Atteste bei Prüfungsrücktritten?

Zu der Frage 6 wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 7 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einfluss von Attestregelungen auf das Verhalten von Studierenden bei Prüfungen?

Die Landesregierung verfügt über keine unmittelbaren Erkenntnisse zu der genannten Frage. Die Hochschulen haben hierzu wie folgt ausgeführt:

Die Universität Kassel gab an, dass in den unterschiedlichen Gesprächszusammenhängen, in denen Fragestellungen des Prüfungswesens regelhaft besprochen wurden, in den letzten Jahren keine diesbezüglichen Probleme oder Änderungsbedarfe angesprochen worden seien. Insofern werde davon ausgegangen, dass sich die seit 2021 geltenden Regelungen bewährt hätten.

Zu Frage 7 und Frage 8 berichtete die Goethe-Universität Frankfurt, dass gerade bei Abschlussarbeiten Atteste oft so eingereicht würden, dass die maximal mögliche Verlängerung von 50 Prozent der Bearbeitungszeit ausgeschöpft werde. Bei Abschlussarbeiten würden Atteste teilweise erst gegen Ende der Bearbeitungszeit eingereicht, auch wenn die Erkrankung schon länger zurückliege und das Attest daher nicht mehr berücksichtigt werden könne. Bei Ablehnung des Attests folge meist ein neues Attest, das eine weitere, akute Prüfungsunfähigkeit bescheinige.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen antwortete zu den Fragen 7 und 8, dass keine empirischen Erkenntnisse über den konkreten Einfluss von Attestregelungen auf das Verhalten von Studierenden bei Prüfungen vorliegen würden. Da sich Studierende auch – unter Beachtung bestimmter Fristen und ohne Angabe von Gründen – von Prüfungen abmelden könnten, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass Atteste zur Glaubhaftmachung einer Prüfungsunfähigkeit nur dann vorgelegt und von Ärztinnen und Ärzten ausgestellt würden, wenn eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung auch tatsächlich vorliege. Sollten über eine Prüfungsunfähigkeit aber begründete Zweifel bestehen – und zum Beispiel Hinweise auf ein strategisches Verhalten vorliegen –, könne ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Anzahl zweifelhafter Fälle werde an der Justus-Liebig-Universität nicht systematisch erfasst.

Die Technische Universität Darmstadt erklärte, dass durch die Möglichkeit, sich selbst bis sieben Tage vor Prüfungstermin abzumelden, für die Studierenden bereits eine große Hürde genommen sei.

Die Hochschule RheinMain gab an, dass Attestregelungen erfahrungsgemäß nur wenig Einfluss auf das Verhalten der Studierenden bei Prüfungen hätten. Ärztinnen und Ärzte stellten bereitwillig Atteste aus, sodass Studierende noch kurz vor einer Prüfung und nach Ablauf der Frist für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen entscheiden könnten, ob sie an der Prüfung teilnehmen möchten. Auch strenge Attestregelungen führten daher nicht zwingend zu weniger Rücktritten wegen Krankheit. Mit der Rahmenprüfungsordnung 2024 sei daher die Frist für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen von sieben auf fünf Tage vor Antritt der Prüfung verkürzt worden, wobei die Studiengänge ihre Studierenden durch eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung besserstellen und einen Rücktritt näher am Prüfungstermin akzeptieren könnten. Von dieser Möglichkeit machten immer mehr Studiengänge Gebrauch, bis hin zu der Regelung, dass Nichtantritt gleich Rücktritt bedeute und damit als entschuldigt gelte.

Die Frankfurt University of Applied Sciences antwortete, dass vermutet werden könne, dass großzügige Rücktrittsregelungen bis kurz vor Prüfungsbeginn die Einreichungen von Attesten minimierten. Das ließe sich aber statistisch nur belegen, wenn Änderungen in den Regelungen im Zeitverlauf relevante Vergleichsdaten ergäben.

Die übrigen Hochschulen meldeten Fehlanzeige.

Frage 8 Welche Erkenntnisse oder Studien liegen der Landesregierung zu strategischen Krankmeldungen bei Prüfungen vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse oder Studien zu strategischen Krankmeldungen bei Prüfungen vor. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 7 – wie durch die Universitäten/ Hochschulen gemeldet – verwiesen.

Frage 9 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Zusammenhang zwischen Prüfungsbelastung und Krankmeldungen bei Prüfungen vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen Prüfungsbelastung und Krankmeldungen bei Prüfungen vor.

Frage 10 Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Datenerhebung zu Krankmeldungen im Prüfungskontext?

Im Zusammenhang mit Krankmeldungen bei Prüfungen ist die Existenz rechtssicherer und missbrauchsverhindernder Verfahren für den krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen und die Glaubhaftmachung der dem Rücktritt zu Grunde liegenden Umstände an den Hochschulen entscheidend. Ein Bedarf für eine landesweit einheitliche Datenerhebung zu Krankmeldungen wird nicht gesehen.

Wiesbaden, 10. Juli 2026

Timon Gremmels

Anlage

Frage 2: Wie haben sich die Krankmeldungen bei Prüfungen an staatlichen Hochschulen in Hessen von 2022 bis heute (Stichtag: 05.05.2026) entwickelt?

	Anzahl Krankmeldungen bei Prüfungen					
	2022	2023	2024	2025	2026	
Hochschule						
Universität Kassel*	914	1112	904	702	261 (Stand: 05.05)	
Goethe-Universität Frankfurt*	524	702	789	830	zum 19.05.26 bislang 2 Rücktritte	
Justus-Liebig-Universität Gießen*	10248	6963	7118	4920	liegt noch nicht vor	
Philipps-Universität Marburg*	3048	3090	3114	3502	1633	
Technische Universität Darmstadt	3952	6077	6794	8176	4401 (nur WiSe 2025/26)	
Hochschule Geisenheim University	327	270	223	179	81	
Hochschule Fulda *	828	732	728	802	liegt noch nicht vor	
Hochschule RheinMain*	1380	2155	3132	3351	1701	
Frankfurt University of Applied Sciences*	486	406	378	477	3	
Technische Hochschule Mittelhessen*	1900	3700	3300	3700	1800 (bis Mai 2026)	
Hochschule Darmstadt* -FB Maschinenbau und Kunststofftechnik SoSe+WiSe	266	156	128	123	keine Angabe	

*Bitte die nachfolgenden Anmerkungen der Hochschulen beachten:

Universität Kassel: Es handelt sich um "Rücktritte mit Attest".

Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgt auf der Grundlage solcher Prüfungsabmeldungen, die in Zusammenhang mit einer Krankmeldung erfasst worden sind. Zuständig sind hierfür die Prüfungsämter der einzelnen Fachbereiche bzw. Studiengänge. Erfasst werden dabei üblicherweise nur solche Krankmeldungen, die im Sinne der prüfungsrechtlichen Regularien relevant sind, d. h. krankheitsbedingte Abmeldungen, die so frühzeitig mitgeteilt wurden, dass eine Abmeldung auch ohne Angabe von Gründen hätte erfolgen können, werden üblicherweise nicht unter dem Rubrum "Rücktritt mit Attest" erfasst. Nicht eingeschlossen sind hier – da es der Fragestellung entsprechend um Hochschulprüfungen geht – Prüfungen bzw. Prüfungsabmeldungen im Kontext der Staatsprüfung der Lehrerbildung.

Goethe-Universität Frankfurt: Die GU erfasst zentral Leistungen vom Typ "Prüfung" mit dem Vermerk "Rücktritt mit Attest" . Nur die Prüfungen können ausgewertet werden, die in der Prüfungsverwaltungssoftware erfasst werden. Dies ist bei Prüfungsterminen, die individuell zwischen Prüfling und Prüfenden vereinbart werden, nicht der Fall.

Justus-Liebig-Universität Gießen: Erfasst sind Fälle, nicht Anzahl an Studierenden (Köpfe): Wenn ein/e Studierende/r bspw. ein Attest für eine Woche einreicht und in dieser Woche 3 Prüfungen terminiert sind, die sie/er aufgrund von Krankheit nicht antreten kann, sind dies 3 Fälle. Die hier vorgelegte Auswertung erfolgt nach Studienjahren (=2022: Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23). Ausgewertet sind alle Studiengänge der JLU (Bachelor/Master, Staatsexamen). Prüfungsrücktritte mittels Attest im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfungen sind nicht erfasst, da diese von staatlichen Stellen durchgeführt werden.

Philipps-Universität Marburg: Die statistische Auswertung basiert auf einem bei attestierten Rücktritten gesetzten Vermerk in der digitalen Verwaltung der Studierendenaten. Durch Eingabefehler, prozessuale- und rechtliche Entwicklungen ist eine Ungenauigkeit von ca. 20 % möglich.

Hochschule Fulda: Es handelt sich um eine personenbezogene Auswertung und nicht um die Anzahl der eingereichten Atteste.

Für das Jahr 2026 liegen zum Stichtag 05.05.2026 noch keine vollständigen Jahresdaten vor, da die Prüfungsphase des SoSe 2026 erst zeitnah startet.

Hochschule RheinMain: Die Zahlen geben die Anzahl an Rücktritten pro Jahr, nicht die Anzahl an Attesten an.

Frankfurt University of Applied Sciences: Systematisch erfasst werden nur die Abmeldungen mit Attest von den Prüfungen nach Ablauf der Rücktrittfrist. 2026 ist nicht aussagekräftig, da noch zu wenige Prüfungsleistungen erfasst sind.

Technische Hochschule Mittelhessen: Aufgrund der vorliegenden Datenbasis sind exakte Auswertungen nicht möglich. Abweichungen von den realen Fallzahlen können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Hochschule Darmstadt: Eine zentrale statistische Erfassung von Krankmeldungen an der h_da vor Prüfungen liegt derzeit nicht vor. Krankmeldungen werden an der h_da in den Fachbereichen erfasst. Aufgrund der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist konnte keine vollständige Rückmeldung aller Prüfungsausschussvorsitzenden der Fachbereiche eingeholt werden, die zudem nicht in allen Fachbereichen statistisch ausgewertet werden. Exemplarisch wurde daher die Entwicklung der Krankmeldungen in einem Fachbereich über einen Zeitraum von vier Jahren dargestellt.

Frage 6. Welche Regelungen gelten aktuell an staatlichen Hochschulen in Hessen für die Vorlage ärztlicher Atteste bei Prüfungsrücktritten?

Hochschule	Regelung
Universität Kassel	Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 in § 15 („Versäumnis und Rücktritt“)
Goethe-Universität Frankfurt	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität Frankfurt vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020: § 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
Justus-Liebig-Universität Gießen	Rücktritt von einer Prüfung aufgrund von Krankheit sei durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen könne ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Das Attest müsse aussagekräftig angeben, inwieweit die Leistungsfähigkeit geschmälert sei, damit die Hochschule beurteilen könne, ob von Prüfungsunfähigkeit auszugehen sei. Eine Diagnose müsse dabei nicht genannt werden.
Philipps-Universität Marburg	Die Prüfungsordnungen der Studiengänge umfasse die Regelung, dass eine ärztliche Bescheinigung notwendig sei. Im Regelfall werde hier eine reguläre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. In seltenen Ausnahmefällen könne ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
Technische Universität Darmstadt	§ 15 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB)
Hochschule Geisenheim University	Rücktritte von Klausuren seien im Prüfungsverwaltungssystem bis fünf Tage vor der Prüfung möglich. Danach sei ein Rücktritt nur noch aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) sowie nach Antragstellung beim Prüfungsausschuss möglich.
Hochschule Fulda	§ 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen
Hochschule RheinMain	§ 31 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung und § 31 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung
Frankfurt University of Applied Sciences	Atteste würden nur verlangt, wenn nach Ende der Rücktrittsfrist Studierende von Prüfungen krankheitsbedingt zurücktreten würden und diese Prüfung als nicht angetreten bewertet haben wollten. Reiche der oder die Studierende kein Attest ein oder einen anderen Nachweis über einen triftigen Grund, gelte der Prüfungsversuch als angetreten und nicht bestanden.
Technische Hochschule Mittelhessen	Hochschuleinheitlicher Vordruck „Ärztliches Attest“ zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, 4 AB-BA-MA
Hochschule Darmstadt	Die Krankschreibung des Arztes müsste auch die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Das Attest müsse innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungsdatum vorgelegt werden. Ab dem dritten Attest pro Studierenden/Studierender werde ein amtsärztliches Attest verlangt.
Hochschule für Bildende Künste-Städelschule	Es bestehe keine schriftliche Regelung zu einer Attestpflicht.
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	Abgabe von Krankmeldungen bzw. Attest im Original. Aufbewahrung des Originals (Kunst) und Aufbewahrung des Scans (Design)
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt	Das ärztliche Attest müsse die die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Ein hochschuleigenes Formular gebe es aktuell noch nicht, sei aber in Planung. Das ärztliche Attest sei dem Prüfungsamt bei einem Prüfungsrücktritt ab zwei Wochen vor der Prüfung vorzulegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reiche bei einem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nicht aus.